

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0646
vom 13.09.04

15. Wahlperiode**

Stellungnahme des DGB

zum Antrag der Abgeordneten
Dr. Dieter Thomae, Detlef Parr,
Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer
Abgeordneter der FDP-Fraktion

Zusätzliche Kranken- und
Pflegeversicherungsbeiträge bei
Versorgungsbezügen durch das GKV-
Modernisierungsgesetz rückgängig
machen“

**BT-Drucksache 15/2472
Stand: 6. September 2004**

Vorbemerkung

Der FDP-Antrag erhebt die Forderung, die Erhöhung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Versorgungsbezüge und Betriebsrenten, die mit dem GKV-Modernisierungsgesetz vorgenommen wurde, rückwirkend zum 01. Januar 2004 wieder außer Kraft zu setzen.

Angesichts des Beschlusses des 55. Ordentlichen Bundesparteitages der FDP im Juni 2004, in dem die Privatisierung der heute solidarisch organisierten Gesetzlichen Krankenversicherung zum Ziel erklärt wird, befremdet der vorliegende Antrag hinsichtlich seiner Inkonsistenz bezüglich der verabschiedeten Programmatik.

Der vorliegende Antrag bemängelt die finanzielle Mehrbelastung einer einzelnen Personengruppe im derzeitigen solidarisch, und damit auf Ausgleich angelegten, finanzierten System der Gesetzlichen Krankenversicherung. In dem von der FDP favorisierten Modell der privaten Krankenversicherung geht eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung aller Versicherten allein damit einher, dass der Arbeitgeberbeitrag ausgezahlt und mithin festgeschrieben wird. Daneben soll ein im Vergleich zum jetzigen System gravierend verringerte Leistungskatalog für alle diejenigen angeboten werden, die sich über einen Standardtarif hinaus, zusätzliche Gesundheitsleistungen wegen eines zu geringen Einkommens nicht leisten können.

Daher bleibt offen und befremdend, wie sich die Ablehnung der Mehrbelastung einer einzelnen Personengruppe im Kontext einer soeben verabschiedeten Programmatik der erheblichen Mehrbelastung großer Bevölkerungsgruppen einschließlich der absehbaren Ausgrenzung von gesundheitlicher Versorgung logisch übereinstimmend begründen lässt. Gleichwohl stoßen die Neuregelungen auch beim DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften auf Bedenken.

Folgen für die betriebliche Altersversorgung

Durch die Gesetzesänderungen im GKV-Modernisierungsgesetz ist der Beitragssatz von durchschnittlich 7 % auf knapp 14 % bei Betriebsrenten gestiegen. Bei Direktversicherungen, die mit einer Kapitalauszahlung enden, wird ab 01.01.2005, verteilt auf 10 Jahre der Kapitalertrag beitragspflichtig.

Die Vorschriften sind ohne Übergangsregelungen in Kraft getreten und treffen deshalb Arbeitnehmer, die bereits betriebliche Altersversorgung erhalten ebenso wie die Arbeitnehmer, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Bezug der Betriebsrente fallen.

Betriebliche Altersversorgung hat im Zuge der Rentenreform 2000/2001 erheblich an Bedeutung gewonnen. Nachdem zunächst der Ausgleich für das zurückgehende Rentenniveau der gesetzlichen Rente durch eine Förderung der privaten Vorsorge außerhalb der betrieblichen Altersversorgung erfolgen sollte, ist es nicht zuletzt den Gewerkschaften gelungen, die betriebliche Altersversorgung als tragende zweite Säule der Alterssicherung zu stärken.

Flankiert durch Tarifverträge ist der Aufbau betrieblicher Altersversorgung zur Ergänzung der gesetzlichen Rente in den Jahren 2002/2003 deutlich voran gebracht worden.

Mit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes sind allerdings die Bemühungen, betrieblichen Vorsorgemodellen auf der Grundlagen von Aufwendungen von Arbeitnehmern zum Erfolg zu verhelfen, sehr erschwert worden.

Durch die zusätzliche Beitragslast hat die betriebliche Altersversorgung einen empfindlichen Wettbewerbsnachteil gegenüber privater Vorsorge erhalten. Gerade dieser Wettbewerbsnachteil sollte aber verhindert werden. Es muss das Interesse des Gesetzgebers sein, den 2001 beschrittenen Weg, betriebliche Altersversorgung zu stärken und die Rahmenbedingungen für den Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge auf der Ebene

der betrieblichen Altersversorgung zu verbessern, weiter zu gehen. Die Entscheidung im Gesundheitsmodernisierungsgesetz, die vollen Krankenkassenbeiträge den Beziehern von Betriebsrenten aufzuerlegen, wird diesem Ziel nicht gerecht. Da betriebliche Altersversorgung die kostengünstigere und sicherste Möglichkeit ist, um zusätzliche Altersversorgung aufzubauen, ist es nicht sachdienlich, diese positiven Effekte durch eine überproportionale Beitragsbelastung im Vergleich zu privater Vorsorge zunichte zu machen. Auch rechtliche Bedenken könnten gegen die Neuregelungen sprechen. Deshalb unterstützt der DGB, zusammen mit anderen Sozialverbänden, die Durchführung von Musterprozessen, die den rechtlichen Bestand der Neuregelungen klären sollen.

Ergebnis

Der Gesetzgeber hat sich nicht zuletzt mit dem Alterseinkünftegesetz bemüht, die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung weiter zu verbessern. Dies ist sehr zu begrüßen, macht aber den fatalen Ansehensverlust, den die betriebliche Altersversorgung durch die zusätzliche Beitragsbelastung erlitten hat, leider nicht wett. Eine Entscheidung, diese Regelung zurückzunehmen oder zumindestens lange Übergangsfristen vorzusehen, wäre deshalb ein wichtiges Signal, um die Bereitschaft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Geld für die zusätzliche Altersvorsorge auf der Ebene der betrieblichen Altersversorgung zu investieren, zu erhöhen.